

Konsolidierte Lesefassung (Stand: 23.10.2020) – rechtsverbindlich sind jeweils nur die Einzelbekanntmachungen vom 21.10.2020 und 23.10.2020



Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz

## **Infektionsschutzgesetz (IfSG) und 7. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7. BayIfSMV)**

**Vollzug des § 25a der 7. BayIfSMV zur Festlegung stark frequentierter öffentlicher Plätze**

**Anlagen:**

- 1 - Lageplan Innenstadt mit Uferpromenade und Grillplatz Siebenbogenbrücke**
- 2 - Lageplan Grillplatz Flussdreieck**
- 3 - Lageplan Grillplatz Hardhöhe**

**Bekanntmachung der Stadt Fürth vom 21. Oktober 2020, geändert durch Bekanntmachung vom 23. Oktober 2020**

Die Stadt Fürth erlässt folgende

### **Allgemeinverfügung:**

- 1) Die stark frequentierten öffentlichen Plätze werden sowohl hinsichtlich der **Maskenpflicht** (§ 25a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 der 7. BayIfSMV) als auch hinsichtlich des **Alkoholkonsumverbots** (§ 25a Abs. 1 S. 2 Nr. 8 bzw. Abs. 2 S. 2 Nr. 4 der 7. BayIfSMV) für die Stadt Fürth wie folgt konkretisiert und festgelegt (**siehe hierzu beiliegende Lagepläne, Anlagen 1 - 3**):
  - a. Bahnhofplatz
  - b. Brandenburger Straße
  - c. Dr. Konrad-Adenauer-Anlage
  - d. Dr. Max-Grundig-Anlage
  - e. Friedrichstraße (zwischen Moststraße und Maxstraße)
  - f. Fürther Freiheit
  - g. Grillplätze der Stadt Fürth
  - h. Gustav-Schickedanz-Straße (zwischen Rudolf-Breitscheid-Straße und Bahnhofplatz)
  - i. Gustavstraße
  - j. Hallstraße (zwischen Rudolf-Breitscheid-Straße und Alexanderstraße)
  - k. Kohlenmarkt
  - l. Königstraße (zwischen Marktplatz und Brandenburger Straße)

- m. Ludwig-Erhard-Straße
- n. Marktplatz
- o. Maxstraße (zwischen Schwabacher Straße und Bahnhofplatz)
- p. Obstmarkt
- q. Rudolf-Breitscheid-Straße (zwischen Schwabacher Straße und Dr. Max-Grundig-Anlage)
- r. Schwabacher Straße (zwischen Kohlenmarkt und Maxstraße)
- s. Uferpromenade

Diese Pflicht erstreckt sich auf den gesamten öffentlich zugänglichen Raum, also einschließlich der Gehsteige bis zu den Hauswänden.

- 2) Diese Allgemeinverfügung gilt gem. Art. 41 Abs. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes am 22.10.2020, 00:00 Uhr als bekanntgeben und wird mit Bekanntgabe wirksam. Die Bekanntmachung erfolgt durch die Veröffentlichung des Tenors im Internet am 21.10.2020, ab 18:00 Uhr.
- 3) Mit Außerkrafttreten der §§ 24 Satz 2 Nrn. 1 und 8, 25 Satz 2 Nr. 4 und 26 Satz 2 Nr. 3 der 7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7. BayIfSMV) oder einer entsprechenden Regelung in Änderungs- oder Folgeverordnungen, die ebenfalls eine Festlegung „stark frequentierter öffentlicher Plätze“ durch die Kreisverwaltungsbehörde vorsieht, tritt diese Allgemeinverfügung außer Kraft.

### **Hinweis**

Unbeschadet von dieser Allgemeinverfügung ist gem. § 4 Abs. 6 Buchstabe j) der Grünanlagensatzung verboten, sich zum Zweck des Alkoholkonsums in städtischen Grünanlagen aufzuhalten. Weiter ist das Verbot, sich auf öffentlichen Straßen außerhalb der zugelassenen Freischankflächen zum Zweck des Alkoholgenusses niederzulassen (§ 2 Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und 2 der Sondernutzungssatzung der Stadt Fürth) zu beachten.

### **Gründe**

#### **I.**

Mit Inkrafttreten zum 17.10.2020 hat das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege die 7. BayIfSMV geändert.

Hierbei wurden insbesondere in § 25a der Verordnung Maßnahmen neu festgelegt. Diese Maßnahmen gelten unmittelbar in Gebieten mit einer 7-Tages-Inzidenz größer 35 (Abs. 1) bzw. größer 50 (Abs. 2). Die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden haben hinsichtlich der angeordneten Maskenpflicht (Abs. 1 S. 2 Nr. 1) sowie des Alkoholkonsumverbots (Abs. 1 S. 2 Nr. 8 bzw. Abs. 2 S. 2 Nr. 4) die stark frequentierten öffentlichen Plätze, auf denen die Maßnahmen gelten sollen, festzulegen.

#### **II.**

- 1. Die Stadt Fürth ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (§ 28 Abs. 1 IfSG i.V.m. § 25 Abs. 1 und Abs. 3 7. BayIfSMV und § 65 Satz 1 Zuständigkeitsverordnung - ZustV); Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz - BayVwVfG).

2. Rechtsgrundlage für die Anordnungen der Ziffer I. ist § 25a BayIfSMV.
3. Die unter Ziffer I. aufgelisteten stark frequentierten öffentlichen Plätze wurden im pflichtgemäßen Eingriffs- und Auswahlermassen festgelegt. Die getroffenen Festlegungen sind geeignet, erforderlich und angemessen, die Gefahr der unkontrollierten Weiterentwicklung des Infektionsgeschehens in Fürth zu verhindern.

Eine lokal stärkere Eingrenzung würde den Zweck der Maßnahme nicht gleich gut erfüllen und die Freiheitsrechte des Einzelnen in unangemessener Weise beschränken. Für die festgelegten Flächen, auf denen die Regelungen gelten, wurde daher genau der Umgriff im öffentlichen Raum konkretisiert, in welchem erfahrungsgemäß der Mindestabstand von 1,5 m nicht durchgehend eingehalten wird. Die Bereiche weisen eine Vielzahl von Betrieben und Gaststätten, etc. auf. Diese Örtlichkeiten werden neben dort beschäftigten Personen auch von Besuchern (inklusive der Partyszene) und Touristen stark frequentiert. Diese Besucherströme führen hierbei zu einem überdurchschnittlich starken Besuch dieser Örtlichkeiten. Die genannten Bereiche laden auch zum Verweilen ein.

4. Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Rechtsbehelfe haben daher keine aufschiebende Wirkung.
5. Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Das Ziel einen weiteren Anstieg der Infektionszahlen zu verhindern kann nur erreicht werden, indem von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt wird. Gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 und 2 BayVwVfG i. V. m. Art. 51 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Landesstraf- und Ordnungsgesetzes (LStVG) analog, gilt diese Allgemeinverfügung durch Veröffentlichung im Internetauftritt der Stadt Fürth, in Rundfunk, Presse und dem Internet ([www.fuerth.de](http://www.fuerth.de)) als bekannt gegeben und wird damit wirksam.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach** schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

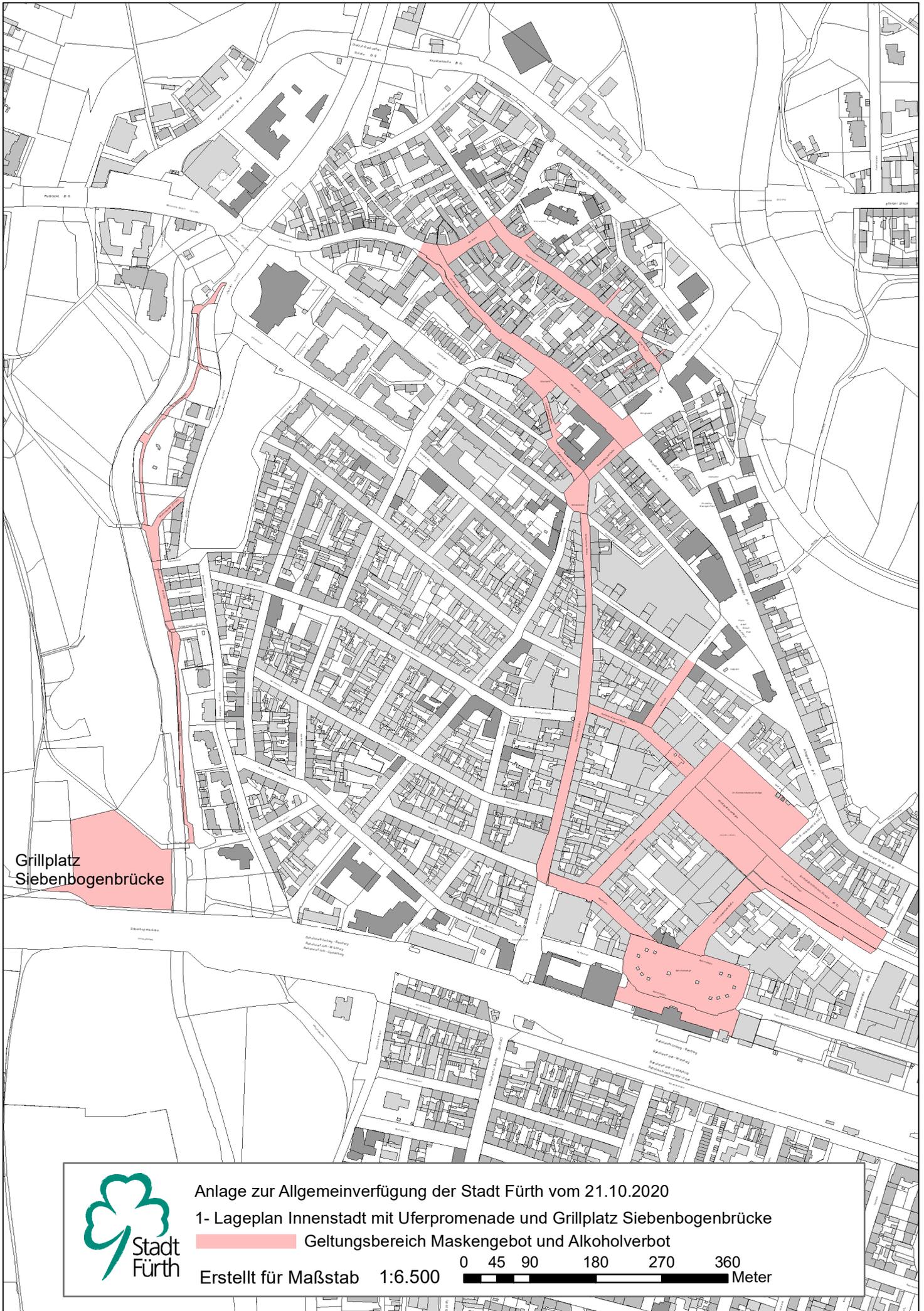
Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**Fürth, 21.10.2020**  
**Im Auftrag**

**gez.**

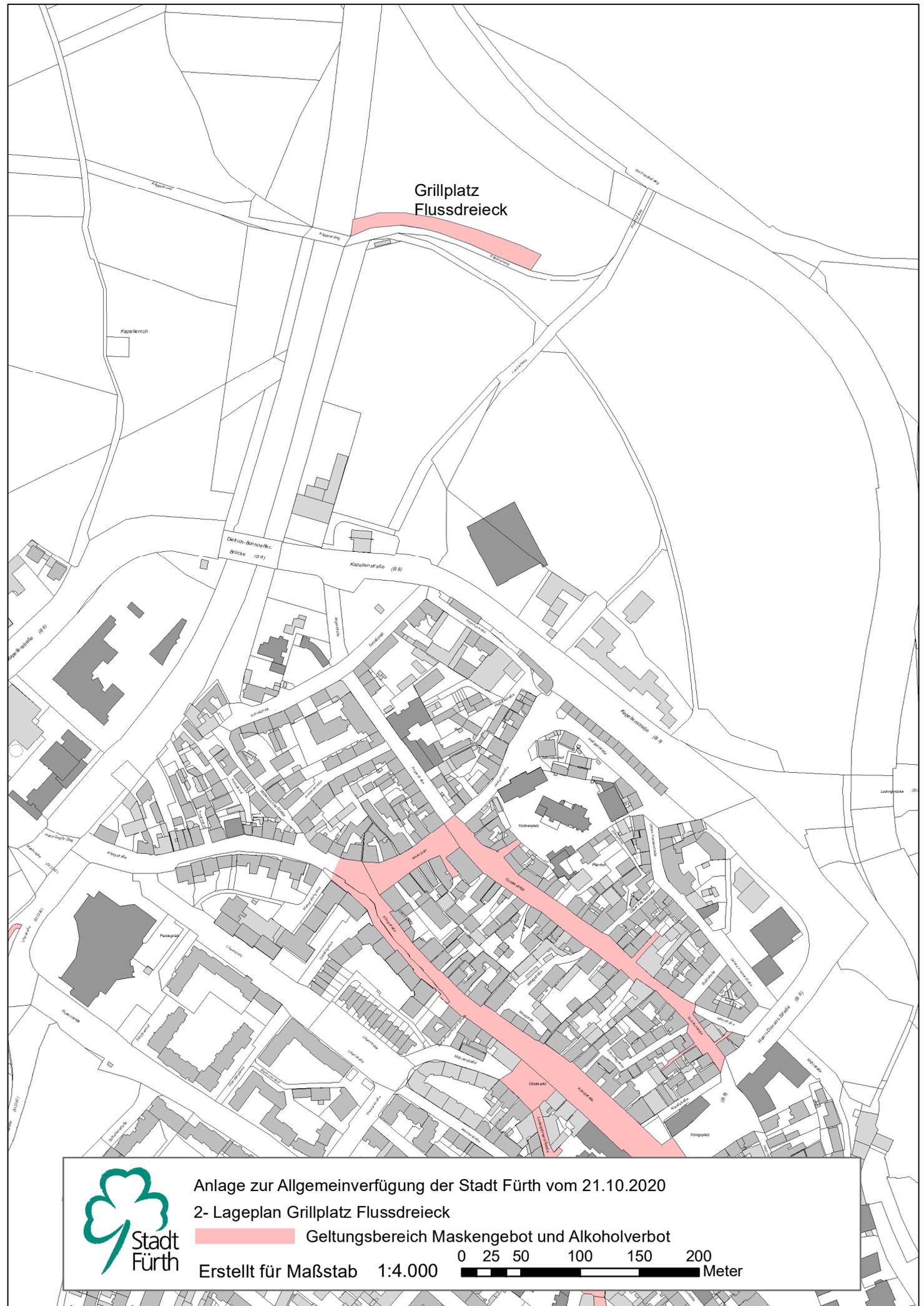
**Kreitinge r**  
**Berufsmäßiger Stadtrat**



Grillplatz  
Siebenbogenbrücke



Anlage zur Allgemeinverfügung der Stadt Fürth vom 21.10.2020  
 1- Lageplan Innenstadt mit Uferpromenade und Grillplatz Siebenbogenbrücke  
 — Geltungsbereich Maskengebot und Alkoholverbot  
 Erstellt für Maßstab 1:6.500 0 45 90 180 270 360 Meter



**Grillplatz  
Flussdreieck**

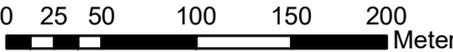


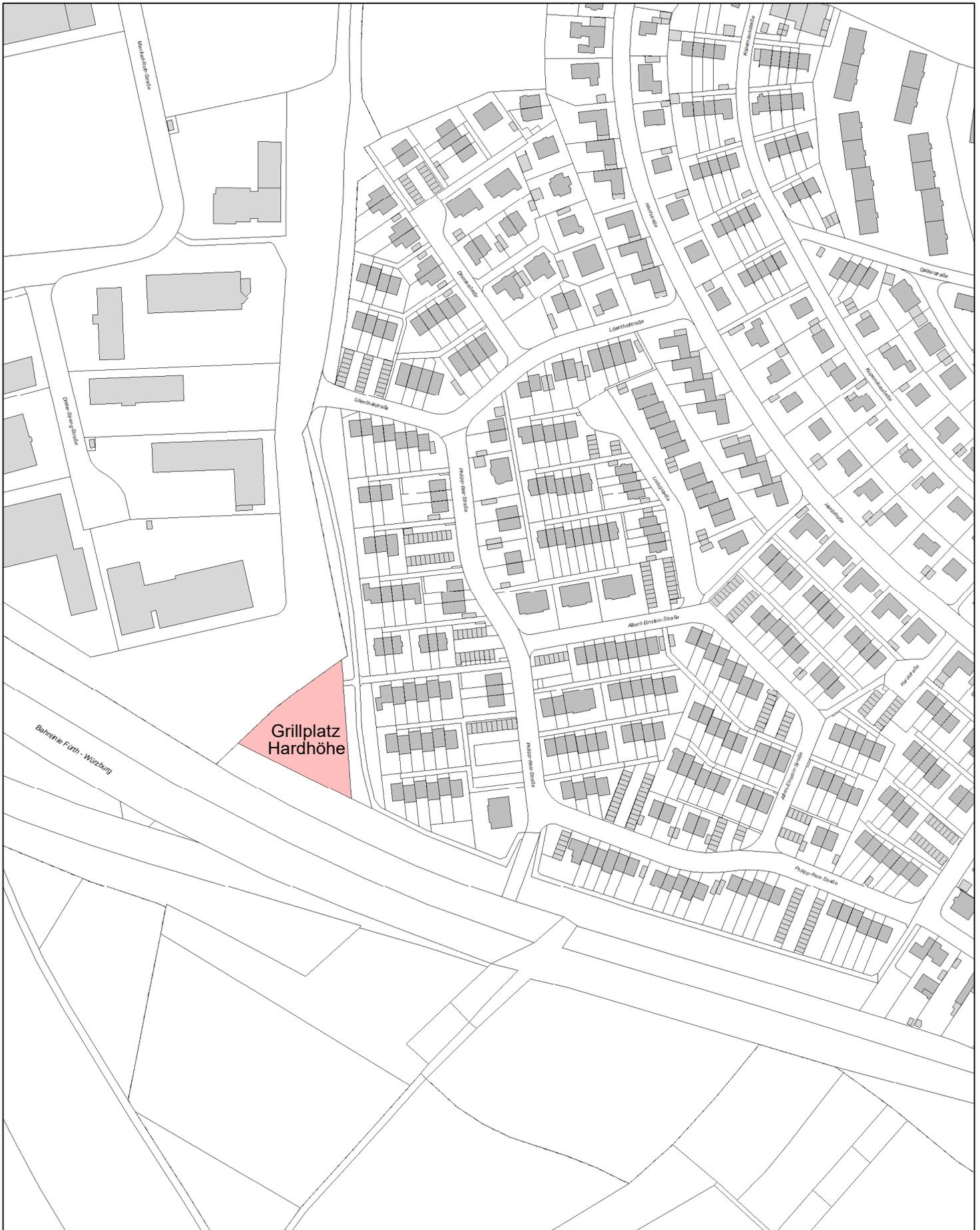
Anlage zur Allgemeinverfügung der Stadt Fürth vom 21.10.2020

2- Lageplan Grillplatz Flussdreieck

Geltungsbereich Maskengebot und Alkoholverbot

Erstellt für Maßstab 1:4.000





Anlage zur Allgemeinverfügung der Stadt Fürth vom 21.10.2020

3 - Lageplan Grillplatz Hardhöhe

Geltungsbereich Maskengebot und Alkoholverbot

Erstellt für Maßstab 1:3.000

